





Erneuertes und geschärftes

**EDICT**

wegen des

**Sarn-Handels**

und Abschaffung

des falschen **Saspels**

im

**Fürstenthum Halberstadt**

und dazu gehörigen

**Graf- und Herrschaften.**

de dato, Berlin den 24ten Januarii 1754.

---

**HREBENSEN**,

gedruckt bey dem Königl. Preussl. Regierungs-Buchdrucker H. W. Friderich.

Einleitung zum ersten Theil

1774

von

Dr. Johann Friedrich Schlegel

aus

dem hiesigen Gymnasium

ist

erschienen

in

Leipzig bey C. C. Neuberger

und Buchhändler

1774

Druck bey C. C. Neuberger in Leipzig





**S**ein **F**riedrich, von  
**S**eines Gnaden, König  
 in Preussen, Marggraf zu Bran-

denburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und  
 Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien,  
 Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin,  
 wie auch der Graffschaft Glas, in Geldern, zu Wagdeburg,  
 Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und  
 Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu  
 Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,  
 Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu  
 Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein  
 Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr  
 zu Ravenstein, der Lande Klostoc, Stargard, Lauenburg,  
 Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c.

X 2

Thun

**S**hun kund und fügen hiermit jedermänniglich, insonderheit aber denen Unterthanen Unseres Fürstenthums Halberstadt, und denen damit combinirten Graf- und Herrschaften Wernigerode, Hohenstein und Derenburg, in denen Städten und auf dem Lande zu wissen; daß obwohl Unsere in **G. D. E.** ruhende Vorfahren zu Beförderung des Linnen- und Garn-Commercii, wegen des Garn-Handels und falschen Haspels verschiedene heilsame Edicta und Verordnungen, insbesondere unterm 7ten Februarii 1724. und sonstn ergehen und publiciren lassen; Wir dennoch mit höchstem Mißfallen vernommen, daß darüber mit Nachdruck nicht gehalten, gestalten sowohl die Leineweber-Gewercke, als die in- und ausländischen Garn-Käufer sich darüber gar sehr beschweren, daß keine richtige Haspel geführt, bey Haspelung des Garns und besonders bei dem bis daher im Gebrauch gewesenem kurzen Haspel gar viele Betrügeren vorgenommen, und untaugliches Garn gesponnen werde, hierdurch aber verursacht worden, daß die einländischen und auswärtigen Kaufleute das in obermeldeten Unseren Provinzien gesponnene Garn entweder gar nicht verlangen, oder nicht nach dem gewöhnlichen Preise bezahlen wollen, wodurch es denn geschehen, daß auch diejenigen, so dabey noch ehelich verfahren, darunter mercklichen Schaden und Nachtheil leiden müssen. Wann Wir aber diesem Unwesen länger nachzusehen, um desto weniger gemeinet sind, da der Garn-Handel mit das vornehmste commercium vordachter Unser Provinzien ist, wovon viele Einwohner ihren Unterhalt nehmen, und die schuldigen Præstanta abführen müssen; Als haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge für die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen, und zu Aufnahme dieses Handels allerhöchst nöthig gefunden, die vorhin publicirten Edicta zu erneuern, zu declariren und zu schärfen, und in dieses Patent verfassen, solches auch überall zu jedermanns Wissenschaft und Achtung publiciren zu lassen.

Wir wollen und verordnen demnach hiermit allergnädigst und ernstlich

I.

Daß die Unterthanen in Unserm Fürstenthum Halberstadt und demselben incorporirten Graf- und Herrschaften, welche sich auf das Garnspinnen legen, gutes und eben gesponnenes Garn anfertigen, und dasjenige, so sie nicht selbst verarbeiten lassen, und für sich gebrauchen, wöchentlich zu Märkte bringen, oder an diejenigen, welchen auf dem platten Lande Garn einzukaufen

Kaufen oder zu sammeln erlaubet, liefern, keinesweges aber solches ausser Landes verkaufen sollen. Damit auch der Debit im Lande und in den Städten desto mehr befördert werde, so wollen Wir das, zur Stadt kommende Garn von aller Accise oder anderen Beschwerden hiermit befreyen; die Kaufleute aber, müssen das Garn sofort contant nach dem, in denen benachbarten Provinzien üblichen Preise bezahlen; Es bleibet jedoch denjenigen, welche des Orts Gelegenheit, oder anderer Hinderung halber, mit ihrem Garn nicht zur Stadt und Markt kommen können, nach wie vor frey, ihr gesponnenes Garn an die Garn-Händler auf dem platten Lande zu bringen, welche ihnen solches abnehmen, und nach den marktgängigem Preise bezahlen müssen, wie dann die Commissarii Locorum und Magisträte in denen Städten, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten jedes Orts darüber absonderlich zu halten, und wenn dabey ein Mangel verspühret wird, die Kaufleute und Garn-Händler davor anzusehen, und die Spinner zur schleunigen Bezahlung zu verhehlen haben.

## II.

Weil also nach dieser Verfassung ein jeder sein Garn, so er selbst verarbeiten zu lassen nicht gemeinet, in die Städte oder an die auf dem Lande befindliche und allenfalls annoch zu bestellende und zu vereynde Garn-Händler zu liefern schuldig, keinesweges aber davon etwas ausser Landes zu verkaufen befugt; Als soll der Großhandel in denen Städten gegen Erlegung des gewöhnlichen geringen Imposts nur erlaubet, das Garn-Packen bey Straffe der Confiscation nirgends als in denenselben verstatet, auch gar kein Garn, so wenig von denen Unterthanen in einzelnen Stücken, als denen Garn-Händlern auf dem platten Lande, ausser Landes gelassen werden, welches nicht von denen verpflichteten Accise-Visitatoren examiniret, und mit dem Königlichem Accise-Stempel sowohl als des Kaufmanns Nahmen, der es absendet, gezeichnet, immassen die Beamten, Zoll-Be-dienten, Land- und Policy-Ausreuter darüber besonders genaue Aufsicht zu führen, das Garn, welches einzeln oder Packweise ohn angezeichnet ausser Landes gebracht werden wollen, anzuhalten, und davon pflichtmäßig an die Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten haben, da dann alles sofort confisciret, die Hälfte davon dem Denuncianten zugewandt, die aber, so dieser Verordnung zuwider, wirklich etwas ausser Landes bringen, sonst nach der Schärfe bestrafet werden sollen.

### III.

Gleichwie aber dieses Commercium in keine Aufnahme zu bringen, bevor nicht die bisherigen Unterschleife und Defraudationes bey dem Garn gänglich aufgehoben, und eine durchgehende Gleichheit wegen der Haspeln, Gebinde und Faden in mehrertheiltem Unserm Fürstenthum Halberstadt und incorporirten Graf- und Herrschaften eingeführet worden; Als ist Unser ernstlicher und nachdrücklicher Wille, daß

1.) in diesen Provinzien in denen Städten sowohl, als auf dem Lande nur einerley Haspel von Drey und einer halben Berlinerischen Elle gebrauchet, und damit sofort von Zeit der Publication dieses Unsers Edicts der Anfang gemachet, mithin alle und jede vorhandene Haspel im Lande auf einen gewissen Tag bey die Magisträte derer nächst gelegenen Städte gebracht, gewroget, die alten, so die Größe haben, darnach eingerichtet, die übrigen aber cassiret und verbrandt, einfolglich die Unterthanen mit neuen und einer jeden Stadt, worin sie gebrannt, Stadt-Wapen gebrannten Haspeln versehen werden sollen. Und damit hierüber beständig gehalten werde, und alle darunter bisher verspührete Unterschleife gänglich nachbleiben mögen, so soll nicht allein quartaliter, sondern auch ausser der Zeit, so oft es nöthig erachtet wird, eine Visitation angestellet, alle nach solchem Fuß nicht eingerichtete und ungebrannt befundene Haspel weggenommen, zerfchlagen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe angezeigt werden, da dann diejenigen, so dergleichen unrichtigen und nicht gebrannten Haspel im Hause gehabt, das erstemahl mit Einem Thaler, das zweyte mahl mit Zwey Thalern oder auch dem Befinden nach am Leibe bestrafet werden sollen.

2.) Nach diesem drey und einen halben Ellen Haspel soll ein jedes Stück Garn Zwanzig Gebinde, und jedes Gebinde Sechsig Faden ohne den geringsten Mangel halten, mithin derjenige, dem einiges Garn, welches sothane Länge und Zahl an Gebinde und Faden nicht accurat und eigentlich hält, zu Kaufe gebracht wird, schuldig seyn, solches Garn Unserm Accise-Amte sofort abzuliefern, sondern er soll auch schuldig und gehalten seyn, den Contravenienten zur gebührenden Bestrafung nachmahst zu machen, welcher sodann, ohne auf die Entschuldigung, daß es nicht aus Vorfaß, oder daß das Haspeln von Kindern geschehen, zu reflectiren, nebst Confiscation des unrichtig befundenen Garns das erstemahl pro Stück mit 6. Sgr. das zweytemahl mit Einem Thaler, das dritte mahl aber mit empfind-

pfändlicher Leibes-Strafe bestrafet, und die Verkäufer, so davon Wissenschaft gehabt, und stille geschwiegen, auch sich dieserhalb mit einem Eyde nicht purgiren können, imgleichen die Kaufleute, so darunter colludiret, sollen das erstemahl mit Einem Thaler, das zweytemahl mit Zehen Thaler vor jedes Stück bestrafet, und dem Denuncianten davon die Hälfte zugewandt, und wenn sie hiernächst abermahls colludiret zu haben überführet worden, der Gilde und des Handels verlustig erklärt werden. Da auch

3.) dem Garn-Handel nachtheilig, daß öfters Garn von zwey, drey, und mehrerley Güte durcheinander, mithin nicht von einer Feine und von einer Hand gesponnen, in ein Stück gehaspelt, und dadurch verursacht worden, das die daraus fabricirte Leinwand nicht egal verfertiget werden können, sondern bald grob, bald fein in einem Stücke ausfallen müssen; Als wird diese Unordnung hiermit gänglich abgeschaffet, mithin festgesetzt, daß derjenige, welcher zum erstenmahl betroffen wird, mehr als einerley Garn, grob und fein, los und drell in ein Stück gehaspelt zu haben, für jedes Stück mit 6. Ggr. Strafe belegt und wenn er zum zweyten und mehrmahl dessen überführet werden kan, noch scharfer bestrafet werden soll. Es müssen aber die Leinweber besonders bey Verarbeitung des Garns mit dahin sehen, daß dergleichen Garn, so von ganz diverser Art, nicht in einem Stücke Einnen verarbeitet werde. Und wie

4.) die höchststrafbare Gewinnucht derer Spinner so weit gegangen, und darüber Beschwerde geführet, daß sie die Binde einzulegen, mithin bey dem Haspel mit dem Faden zwey Kriechen des Haspels vorbeyspringen, solchergestalt zuzubinden, und dadurch ein ganz Stücke Garn auf einmahl undrauchbar zu machen pflegen, dieser Betrug aber um desto mehr höchst ahndungswürdig und abzustellen ist, da solcher nicht eher als bey dem Umhaspeln oder Weben bemercket werden kan, weil einige Stücke zwar die gehörige Zahl der Binde und Faden, dabey aber nur die halbe Länge zu haben pflegen; Als verordnen Wir hiemit und Kraft dieses, daß derjenige, welcher auf einen solchen offbaren Betrug, und betroffen wird, dergestalt falsch gehaspelt zu haben, noch einmahl so hoch als wir ad Nro. 2. verordnet, bestrafet werden solle.

Damit nun allen und jeden, so hierin verordnet und festgesetzt, auf das genaueste nachgelebet werden möge; Als befehlen Wir Unserer Halberstädtischen Krieges- und Domainen-Cammer

mer, Land- und Steuer-Räthen, Magisträten und Beamten, auch allen Gerichts-Obrigkeiten, so gnädig als ernstlich, darüber mit Fleiß und Nachdruck zu halten, die verspührten Conventiones sofort ohne einiges Nachsehen zu bestrafen; denen Fiscalen, Ober-Einnehmern, Zoll-Einnehmern, Land- und Polizey-Ausreutern, Visitatoren und Dorf-Geschwornen aber, darauf genau Acht zu haben, und die verspührten Unterschleife und Defraudationes zur gehörigen Bestrafung anzuzeigen. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict zum Druck befördert, alljährlich wenigstens zweymahl von den Kanzeln verlesen und in locis publicis sowohl an den Amts- und Gerichts-Stuben, als in den Zoll-Stetten und Krügen affigiret, und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Ubrkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Januarii, 1754.

Friderich.



v. Biereck. v. Happe. v. Boden. v. Blumenthal.

Kg 2962 40



Sb.

V018





Erneuertes und geschärftes



Sarn-

und Absch

des falschen

im

Fürstenthum

und dazu gehör

Gräf- und Herr

de dato, Berlin den 24ten

HARBENSTADT

gedruckt bey dem Königl. Preussl. Regierungs-Buc

